

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang V. Band III.

Nro. 53.

Samstag, den 3. Dezember 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkt. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

(Vom 18. Januar 1853.)

(Schluß.)

1) Nach bisherigem Tarif.

Ertrag der schweizerischen Tare nach den bisherigen
4 Kreisen Fr. 267,693. 44

2) Nach den neuen Verträgen.

Ertrag der in der Schweiz bezogenen Gesamttare
Fr. 304,494. 83

Tarvergütungen der
Vereinsstaaten an die
Schweiz Fr. 125,697. 87
Fr. 430,192. 70

Tarvergütungen der
Schweiz an die Verei-
nstaaten Fr. 190,258. 62

Bleiben an Ertrag
der schweizerischen
Tare Fr. 239,934. 08

Ausfall an schweizeri-
schem Tarertrag Fr. 26,759. 36

Die Divergenz der Ausfallsberechnungen wird nicht auffallen, wenn man die gänzliche Verschiedenheit der Grundlagen und des dabei eingeschlagenen Verfahrens berücksichtigt, vielmehr mag hierin die Garantie einer annähernden Richtigkeit liegen, die für den vorliegenden Zweck genügen kann.

Nicht nur erscheint dieser Ausfall als natürliche Folge einer in weit größerem Maße eintretenden Tarermäßigung von Seite der Vereinstaaaten, worüber weiter unten eine Berechnung aufgestellt ist, sondern wir dürfen mit voller Beruhigung voraussetzen, daß derselbe vermöge eines durch diese Erleichterungen erzeugten Aufschwunges des Briefverkehrs sich bald ausgleichen werde. Ohne Gewagtes hinzustellen rechnen wir als Folge dieser Verträge auf eine baldige Zunahme von beiläufig 10% auf den internationalen Korrespondenzen, mit beiläufig Fr. 23,993 und auf dem stückweisen Brieftransit wenigstens " 200
Ferner auf dem Transit an Fahrpoststücken.
Zunahme sehr mäßig berechnet mit 1000
Stück zu 2 Francs im Durchschnitt " 2,000

Fr. 26,193

Auf dem Brieftransite in geschlossenen Paketen erhalten wir an beiläufigem Ergebnis nach einer zwölfmonatlichen Uebersicht:

Nach den bisherigen Transittaren Fr. 44,370. 88

Nach den künftigen Transittaren „ 35,581. 32

Auch bezüglich dieses Transites darf als richtig angenommen werden, daß in Folge der ermäßigten Sätze nicht nur Umleitungen, die bei höhern Taxen theilweise hätten eintreten können, nicht erfolgen, sondern die Zuleitungen sich vermehren und den entstandenen Ausfall in baldiger Zeit ergänzen werden.

Ihre weitere Rechtfertigung erhalten die neuen Vertragsabschlüsse vermittelt der hiedurch erlangten größern Herabsetzung der vereinsländischen Brieftaxen.

Dieselben stiegen in den verschiedenartigsten Abstufungen (im Gränzrayon auch nur 2 Krz.) von 3 Krz. bis auf 30 Krz. und werden fortan je nach den Taxerayon 3, 6 bis 9 Krz. nicht überschreiten. Das Maß der Herabsetzung mag ferner aus der Verminderung der an die Vereinsstaaten für Vergütung dortiger Brieftaxen entnommen werden. Hinauszahlung an Saldo nach dem Verkehre eines Jahres und den bisherigen provisorisch verminderten Taxätzen Fr. 109,716

und würden sich nach den alten Kantonalverträgen, welche in Ermanglung neuer Vertragsabschlüsse von den deutschen Staaten als maßgebend festgehalten würden (Jahrgang 1850) wenigstens auf Fr. 146,412 stellen.

Saldozahlungen der Schweiz.
1850.

An Baden, Bayern, Paris, Württemberg Fr. 145,369. 68

An Oesterreich „ 1,042. 84

Fr. 146,412. 52

Voranschlag der künftigen Saldohinauszahlung eines Jahres Fr. 81,307
wobei namentlich für die Tarische Verwaltung die Verminderung sehr stark hervortritt.

Differenz Fr. 28,409.

Nach den Durchschnittsberechnungen erhalten wir eine Verminderung der Saldo hinauszahlungen beiläufig
Fr. 28,409.

Bleiben wir für einmal bei der geringern Schätzung stehen und rechnen wir den Minderertrag der schweizerischen Taxe hinzu von „ 26,759

so ergibt sich, daß auf einer gleichen Anzahl Briefe, in einem Jahre, das schweizerische Publikum weniger an Briestaren zu zahlen haben wird als bisher Fr. 55,168

Zu Gewinnung eines leichtern Ueberblicks des Umfanges sämtlicher Verträge wird die Sammlung der hierauf bezüglichen Vollziehungsanordnungen und Tarife beigelegt.

Wir betrachten übrigens diese Verträge als einen bedeutsamen Schritt in die Bahn der bei allen Staaten sich kund gebenden Reformen im Postwesen, der ohne nachhaltige Nachtheile der Schweiz nicht unterbleiben durfte und derselben an den weitern Entwicklungen des europäischen Postwesens und bezüglichen Verkehrserleichterungen Theil zu nehmen die Berechtigung verleiht.

Einzelne auffallende Taxverhältnisse für manche Ortschaften werden zwar nicht ausbleiben und können bei Rückführung der Taxen auf einfache Grundsätze und wenige Stufen niemals ausbleiben; in der Regel aber erhalten solche von anderer Seite her mildernde Ausgleichung. Immerhin führt ein Ueberblick der Ergebnisse der Unterhandlungen auf die Ansicht, es liege im Interesse der Schweiz, diese bereits praktisch, wenn auch nur provisorisch ausgeführten Verträge zu genehmigen.

Mit Rücksicht auf die angedeuteten noch einer nähern Feststellung oder Erörterung bedürftigen Punkte (welche

hienach speziell hervorgehoben werden) und um nicht den Vershub der Ratifikation auf einen künftigen Zusammentritt der Bundesversammlung zu veranlassen, möchte der Sachlage zunächst entsprechen, dem Bundesrathe zur Ratifikation nach weitem bezüglichen Unterhandlungen die Ermächtigung zu ertheilen, wonach — in Voraussicht der anderseitigen Ratifikationen — dann die definitive Auswechslung der Verträge zu erfolgen hätte.

Als theilweise bereits einverständene Punkte der Abänderung oder nachträglichen Erläuterung, theilweise zur weitem Unterhandlung geeignete Punkte bezeichnen wir:

A. Betreffend die allgemeinen Postverhältnisse nach der Uebereinkunft vom 23. April 1852.

1) Die in Art. 24, Lemma 3, (für die transitirenden Fahrpoststücke) vorgesehene Ermäßigung des schweizerischen internen Tarifs für die aus dem Vereinsgebiete nach einem andern Theile desselben transitirenden Fahrpoststücke von 20 % nebst Abrechnung der fixen Zulage (sogehießene Einschreibgebühr) von 10 Rp. hat nur so lange für die Schweiz Verbindlichkeit, bis die reduzierten Sätze in Folge sonstiger Herabsetzung des schweizerischen Tarifs erreicht sein werden, in welchem Falle für den Transit der interne schweizerische Tarif ebenfalls maßgebend sein wird.

Hierüber haben einige der Vereinsstaaten bereits ihre Zustimmung ausgesprochen.

2) Der Ausschluß des Tarzuschlags (sogehießene Einschreibgebühr) von 10 Rp. an der Gränze, Art. 24, Lemma 4, findet keine Anwendung auf den durchlaufenden Tarfsatz von 10 Rp. des schweizerischen internen (auch für den internationalen Verkehr maßgebenden) Fahrposttarif.

3) Art. 21, betreffend Portofreiheiten, ist zu ergänzen wie folgt:

„Die dienstliche Korrespondenz der
 „unter sich und mit fremden Postbehörden, so wie der
 „schweizerischen Postbehörden unter sich und mit fremden
 „Postbehörden in Postdienstangelegenheiten transitfrei ge-
 „lassen und gegenseitig zu vergüten sei.“

B. Spezialverträge.

Vertrag mit Oesterreich.

4) Der schweizerischen Postverwaltung bleibt vorbehalten auf unfrankirten österreichischen Briefen nach der Schweiz und frankirten schweizerischen Briefen nach Oesterreich, im direkten Verkehre die Gesamttaxe mit 40 Rp. für die Briefe zwischen dem

1. österreichischen und 2. schweizerischen	} Tarrayon,
2. „ „ 1. „	

50 Rp. für die Briefe zwischen dem

2. österreichischen und 2. schweizerischen	} Tarrayon
3. „ „ 1. „	

für den einfachen Satz, zu erheben. Hingegen bleibt die Gesamttaxe der Briefe im Verkehre zwischen dem

1. österreichischen und 1. Schweiz. Rayon auf 20 Rp.,
3. „ „ 2. „ „ „ 50 „

und ein Gränzrayon auf 10 Rp. festgesetzt. Im Verkehre aller Tarrayons werden zwischen der österreichischen und der schweizerischen Postverwaltung die Taxe gegenseitig nach Art. 4 der allgemeinen Uebereinkunft vom 23. April 1852 vergütet.

5) Die von Oesterreich erklärte Zurückweisung des Art. 26 der Uebereinkunft vom 23. April 1852 betreffend die Nachnahmen, wird hiesseits nicht beanstandet.

6) Ueber Art. 15 des österreichischen Spezialvertrags gilt die bereits einverständene Erläuterung, daß die Progression der englischen Seeposti wie folgt regulirt sei:

bis inklusive 1 Loth	einfache Tare,
über 1 Loth bis 2 Loth	2fache "
" 2 " " 4 "	4fache "

und für je zwei weitere Lothe zwei einfache Taxen.

7) Wird vorbehalten, daß im internationalen Verkehre von Fahrpostsendungen zwischen Oesterreich und der Schweiz, sobald von Seite der Letztern eine verhältnißmäßige Herabsetzung ihres Fahrposttarifs erfolgt, von Seite Oesterreichs statt des speziellen österreichischen Tarifs der Vereinstarif in Anwendung trete, und daß für den Transit entweder von nun an dortseits der Vereinstarif oder aber hierseits der nicht reduzirte internationale Fahrposttarif zu gelten habe.

8) Der Schlussartikel des Spezialvertrags (Art. 33) lautend: „in so fern ältere Verträge mit den einzelnen „Kantonen Einverständnisse gepflogen „werden,“ hat wegzufallen, indem die dormaligen Fahrpostkurse auf Verabredungen zwischen der österreichischen und der schweizerischen Postverwaltung beruhen, die Anwendung der gemeinsamen Tare der Linie Voralberg-Lombardie über Chur aufgehoben ist und anderweitige frühere Verabredungen der österreichischen Postverwaltung und der Kantone nicht mehr bestehend anerkannt werden, demnach ein bezüglicher Vorbehalt im Vertrage unstatthaft erscheint. Sollten bezüglich beiderseitiger Fahrpostverhältnisse besondere Regulirungen erforderlich sein, so wird man sich hierüber nachträglich verständigen.

9) Der von Oesterreich beantragten Vermehrung der Targränzpunkte für die Briefpost, Nauders und Tirano und für die beiderseitigen entsprechenden Gegenden, wird die Zustimmung ertheilt.

10) Auch werden noch über die beiderseitigen Fahrpostverbindungen, die Zollbehandlung der Fahrpoststücke, Vermehrung der Fahrpostkartenschlüsse, Einführung solcher zwischen Chiavenna-Castasegna, Brusio-Tirano, Nauders-Martinsbrücke, die Unterhandlungen mit der österreichischen Postverwaltung festzusetzen sein.

Vertrag mit Bayern.

11) Als Targränzpunkte für den Fahrpostverkehr sind in theilweiser Abänderung der Bestimmung Art. 24 der Uebereinkunft vom 23. April 1852 angenommen:

Mitte Konstanz-Lindau, für den Verkehr mit ganz Bayern, ausgenommen die Rheinpfalz.

Stadt Basel, für den Verkehr mit der Rheinpfalz.

Vertrag mit Württemberg.

12) In Erläuterung und theilweiser Abänderung des Art. 24 der Uebereinkunft vom 23. April 1852 sind für den Fahrpostverkehr als Targränzpunkte angenommen:

Mitte Lindau-Konstanz, für die Versendung über Friedrichshafen.

Stadt Schaffhausen } für die über diese Orte erfolgenden
Stadt Basel } Versendungen.

Vertrag mit Baden.

13) Bezüglich der gegenseitigen Garantie und Ersatzpflicht werden die Bestimmungen des Art. 29 der

Uebereinkunft vom 23. April 1852 als maßgebend angenommen, wodurch diejenigen des Art. 13 des Spezialvertrags so weit als modifizirt zu erachten sind, als sie mit der Uebereinkunft vom 23. April 1852 im Widerspruch stehen.

14) Für die in Basel mit den badischen Posten eingehenden größern Geldsendungen, so wie für die auf gleichem Wege daselbst eingehenden, nach Basel adressirten und frankirten Fahrpoststücken, auf welchen Nachnahmen haften, hat die schweizerische Postverwaltung eine Provision in Anspruch zu nehmen, über deren Erhebung theilweise schon durch Art. 15 des Spezialvertrags auf eine Verständigung hingewiesen ist.

Vertrag mit Thurn und Taxis.

15) Wird vorbehalten nach sechsmonatlicher Kündigung von Art. 12 des Spezialvertrags, betreffend Nachnahmen auf Briefpostgegenständen zurück zu treten, demnach ohne anderweitige Abänderungen des Vertrages die Nachnahme auf Fahrpoststücke im Sinne der Uebereinkunft vom 23. April 1852 zu beschränken.

16) Für Fahrpostsendungen nach und von dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgebiete kommen die für den Fahrpostverkehr mit der vermittelnden Postverwaltung geltenden Targränzpunkte zur Anwendung.

Einige dieser Punkte sind bereits durch Korrespondenz einverstanden und es geschieht hier derselben bloß in so weit Erwähnung, als die betreffende Abänderung, entweder bei einer definitiven Vertragsausfertigung zu beachten in eine nachträgliche Uebereinkunft oder in die Ratifikation aufzunehmen sein wird.

Ueber andere Punkte hätte der Bundesrath durch das Postdepartement die Unterhandlungen fortzusetzen um möglichste Berücksichtigung zu erlangen, ohne daß jedoch die Ratifikation der Verträge hiedurch bedingt sein sollte.

Schlussantrag.

Der schweizerische Bundesrath sei ermächtigt, nach erfolgter definitiver Verständigung über die in diesem Berichte unter Nr. 1–16 hervorgehobenen Punkte der Uebereinkunft über die Grundlagen für die Regulirung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins vom 23. April 1852,

dem Spezialpostvertrage mit Oesterreich, vom 26. April 1852,

dem Spezialpostvertrage mit Bayern, vom 26. April 1852,

dem Spezialpostvertrage mit Württemberg, vom 26. April 1852,

dem Spezialpostvertrage mit Baden, vom 6. August 1852, und

dem Spezialpostvertrage mit Thurn und Taxis, vom 27. April 1852, nebst Separatprotokoll vom gleichen Tage,

die vorbehaltene Ratifikation zu erteilen.

Bern, den 18. Januar 1853.

Das Post- und Baudepartement,
Der Stellvertreter:

Raef.

**Bericht des schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen
Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.
(Vom 18. Januar 1853.) (Schluß.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1853
Date	
Data	
Seite	627-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 283

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.